



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chósebuz

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

**In dieser Ausgabe**

**Amtlicher Teil**

- Tagesordnung der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2005 Seite 1
- Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2005 Seite 2
- Beschluss der 19. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2005 Seite 3 bis 5
- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2006/2007 Seite 6 bis 7
- Profilierung Cottbuser Grundschulen Seite 7
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Erste Änderungssatzung StrabS) Seite 8 bis 9
- Öffentliche Zustellung Seite 10
- Mitteilung des Ordnungsamtes Seite 11
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung) Seite 12
- Öffentliche Auslegung - Bebauungsplan - Wohnanlage „Am Spreebogen“
- Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus „Branitz-Mitte“
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Teilflächen des Regenrückhaltebeckens Sachsendorf mit Auslaufgerinne westlich der Sachsendorfer Hauptstraße, nördlich der Saarbrücker Straße in der Gemarkung Sachsendorf.
- Bekannmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für einen Regenwasserkanal einschließlich 1 Dükerbauwerk und 7 Sonderschachtbauwerken mit Zubehör von der Poznaner Straße durch die Sachsendorfer Wiesen zum Regenrückhaltebecken Sachsendorf in der Gemarkung Sachsendorf.
- Widmungsverfügung
- Information zur Garagenutzung auf Grundstücken der Stadt Cottbus
- Veräußerung von Liegenschaften

**Nichtamtlicher Teil**

- Was bietet der Cottbuser Heimatkalender 2006?
- Stellenausschreibung

**Amtlicher Teil**

## Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 30.11.2005, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Städthauses Altmarkt 21**

stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 24.11.2005

Tagesordnung der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 30. 11. 2005 (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

**I. Öffentlicher Teil**

- Ehrung von Kristin Muche und Maximilian Levy Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Cottbus
- Ehrung der Preisträger im Multimedia-Wettbewerb 2005
- Verabschiedung von Frau Schmidt (Die Linke.PDS) als Stadtverordnete

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

**2. Fragestunde**

**3. Berichte und Informationen**

- 3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin **Berichterstatlerin: Frau Rätzl**

**4. Beschlussvorlagen Haushalt**

- 4.1 OB-030/05 Dienstvereinbarungen - zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gem. § 187a Abs. 1 SGB 6
- 4.2 OB-036/05 - zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeit für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Cottbus
- 4.3 OB-037/05 Reduzierung des Personalbestandes der Stadtverwaltung
- 4.4 OB-037/05 Dienstvereinbarung zum sozialverträglichen Personalabbau im Bereich der Stadtverwaltung Cottbus unter Zahlung einer erhöhten Abfindung

dazu 027/05

und 029/05

Umwerteilung von Haushaltsmitteln - Verwaltungshaushalt/ Einzelplan 4 **Antragsteller:** Fraktion FLC Ergebnisse der Strukturuntersuchung bei der Stadtverwaltung durch die Firma Kienbaum

4.4 IV-057/05

4.5 IV-058/05

4.6 IV-059/05

**Neuaufrufe**

4.7 II-041/05

4.8 II-042/05

4.9 II-043/05

4.10 II-046/05

4.11 II-047/05

4.12 II-049/05

4.13 II-050/05

4.14 II-051/05

4.15 II-052/05

4.16 II-053/05

4.17 II-054/05

4.18 II-055/05

Hier: Maßnahmevorschlag lfd.-Nr. 87/99 - Konservatorium **Antragsteller:** CDU/DSU-Fraktion Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006 (3. Beratung) Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2006 - 2009 (3. Beratung) Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2006 - 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2006 (3. Beratung)

**Neuaufrufe**  
 4.7 II-041/05 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen - Neuaufruf  
 4.8 II-042/05 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen  
 4.9 II-043/05 Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Gallinchen - Neuaufruf  
 4.10 II-046/05 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow - Neuaufruf  
 4.11 II-047/05 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow  
 4.12 II-049/05 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow - Neuaufruf  
 4.13 II-050/05 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch - Neuaufruf  
 4.14 II-051/05 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch  
 4.15 II-052/05 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus-Gallinchen - Neuaufruf  
 4.16 II-053/05 Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Gallinchen - Neuaufruf  
 4.17 II-054/05 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus-Groß Gaglow - Abwassersatzung - Neuaufruf  
 4.18 II-055/05 Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß Gaglow - Neuaufruf

Fortsetzung auf Seite 2

	<b>Amtlicher Teil</b>
--	-----------------------

## Fortsetzung von Seite 1

- 4.19 II-056/05 Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Gallinchen - Neuaufwurf
- 4.20 II-057/05 Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Groß Gaglow - Neuaufwurf

## weitere Vorlagen

- 4.21 OB-035/05 9. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
- 4.22 II-036/05 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- 4.23 II-037/05 Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2006
- 4.24 II-039/05 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle
- 4.25 II-040/05 Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus
- 4.26 II-044/05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus
- 4.27 II-058/05 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 121,2 T€ zu Gunsten der HHST 1.6750.675000
- 4.28 III-008/05 4. Änderung Schulentwicklungsplan 2002 - 2007 / Gymnasien
- 4.29 III-009/05 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
- 4.30 III-011/05 Erlass einer Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches - SGB XII - ab 2006
- 4.31 III-013/05 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
- 4.32 IV-064/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Feldstraße in dem Bereich von der Kreuzung Schmellwitzer Schulstraße bis zur Kreuzung Neue Straße
- 4.33 IV-080/05 Bebauungsplan Veranstaltungsplatz Parzellenstraße Auslegungsbefehl
- 4.34 IV-086/05 Bebauungsplan Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W, N/49, 38/69 - Satzungsbeschluss
- 4.35 IV-087/05 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 409.303,26 T€ zu Gunsten der Haushaltsstelle 1.6320.675000 - Ableitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- 4.36 IV-089/05 Anerkennung des Cottbuser Mietspiegels 2005 als qualifizierten Mietspiegel
- 4.37 IV-095/05 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle „Zinsausgaben Kassenkredite“ in Höhe von 194,8 T€

## 5. Anträge

- 5.1 025/05 Abberufung/Berufung der Vorsitzenden des Kreisschulbeirates in den Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Kultur  
Antragsteller: Vorsitzender Ausschuss BSSK
- 5.2 026/05 Die Fraktion Frauenliste Cottbus beantragt Bewertungskriterien für Einrichtungen kommunaler und freier Träger auf folgenden Gebieten zu erarbeiten: freiwillige Leistungen sozialer Dienste, Jugendarbeit und Kulturarbeit  
Antragsteller: Fraktion FLC
- 5.3 027/05 siehe Komplex Haushalt

- 5.4 028/05 Berufung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung des Stadtwerke-Desasters  
Antragsteller: Fraktionen FLC und FDP
- 5.5 029/05 siehe Komplex Haushalt

## II. Nichtöffentlicher Teil

## 1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-090/05 Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

## 2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen / Berichte / Informationen

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

## 3. Personalangelegenheiten

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

*(Ende der Tagesordnung)*

Cottbus, den 24.11.2005

In Vertretung  
**gez. Holger Kelch**  
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.09.2005 sowie der Beschluss aus der 19. Beratung des Hauptausschusses vom 21.09.2005 veröffentlicht.

### Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.09.2005

## Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-027/05	Aufhebung von Beschlüssen, <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>OB-027-20/05</b>
OB-028/05	Ergebnisse der Strukturuntersuchung in der Stadtverwaltung durch Fa. Kienbaum <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>OB-028-20/05</b>
II-030/05	Beitritt der Stadt Cottbus zur Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB), <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>II-030-20/05</b>
II-032/05	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>II-032-20/05</b>
II-034/05	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 113,7 T€ zu Gunsten der HHST 1.7210.675000 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>II-034-20/05</b>
IV-039/05	Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung), <i>(einstimmig beschlossen)</i>	<b>IV-039-20/05</b>
IV-046/05	Benennung einer privaten Erschließungsstraße im Stadtteil Saspow, östlich der Lakomaer Straße <i>(einstimmig beschlossen)</i>	<b>IV-046-20/05</b>

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
021/05	Konzept zur regionalen Zusammenarbeit <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-021-20/05

## Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-055/05	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>IV-055-20/05</b>
IV-056/05	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>IV-056-20/05</b>
II-031/05	Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes ÖPNV Lausitz-Spreewald <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>II-031-20/05</b>

**Beschluss aus der 19. Beratung des  
Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung  
Cottbus vom 21.09.2005**

## Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-025/05 (HA)	Unbefristete Niederschlagssteuerbefreiung einer Gewerbesteuerforderung und entstandener Nebenforderungen <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>HA-OB-025-09/05</b>

Cottbus, den 20.10.2005

**gez. Karin Rätzl**  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Bekanntmachung des Schulverwaltungs- und Sportamtes Cottbus und des Staatlichen Schulamtes Cottbus Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2006/2007

### Sehr geehrte Eltern,

am **21.08.2006** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2006/2007. Es werden ca. 690 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Wochenende.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen.

Die schulärztlichen Untersuchungen des Gesundheitsamtes finden in diesem Jahr **erstmalig in den Schulen** statt.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

21.02.2006 von 15.00 bis 18.00 Uhr  
25.02.2006 von 12.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung in der Zeit vom 06.02. bis 25.02.2006.

**Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.**

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III - 069/03 „2. Änderung der Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 17.12.2003. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 22 vom 27. Dezember 2003 und im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus nach Anmeldung in der

zuständigen Schule, eine Grundschule frei wählen zu können.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachtung ist die Entfernung zwischen der Wohnung und der gewählten Grundschule das Auswahlkriterium. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung getroffen.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule und Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule) anmelden, so informieren Sie außerdem die zuständige Grundschule darüber bis zum 25.02.2006.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Herr Koch) oder an das Schulverwaltungs- und Sportamt, Telefonnummer: 612-2410 (Herr Bischoff).

Stadt Cottbus  
Schulverwaltungs-  
und Sportamt  
Thiemstraße 37  
03050 Cottbus

Staatliches Schulamt  
Cottbus

Blechenstraße 1  
03046 Cottbus

gez. **Joachim Bischoff**  
amt. Amtsleiter  
Schulverwaltungs- und Sportamt

gez. **Michael Koch**  
Schulrat

## Staatliches Schulamt Cottbus, Blechenstraße 1, 03046 Cottbus Profilierung Cottbuser Grundschulen

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Europaschule Regine-Hildebrandt- Grundschule e-mail: grundschule-2-cott- bus@t-online.de	Theodor-Storm- Straße 22 03050 Cottbus Tel.: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Grundschule-2-cott- bus@t-online.de <a href="http://www.rhg-cott-&lt;br/&gt;bus.de">http://www.rhg-cott- bus.de</a>  Herr Nagel	Verlässliche Halbtagsgrundschule, Flexible Eingangsphase (Flex), Tatentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Ökologie, Schulsozialarbeit, Lese-Rechtschreib- Schwäche (LRS), Integration	Vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Japanisch, Sport, Kampfsport, Computer, Videoklub, Umwelt, Kunst, Instrumentalunterricht, Schulklub, Kinder- und Jugendensemble "Piffikus"	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2), Polnisch ab Klasse 3	<b>14.01.2006</b> <b>9.30-12.00 Uhr</b>
	Regenbogen- grundschule	Helene-Weigel- Straße 4/5 03050 Cottbus Tel.: 0355 523022 Fax: 0355 43099611  Frau Peting	Pflege der Sprache Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden, Interkulturelles und soziales Lernen, Flexible Eingangsphase, Schulsozialarbeit, Integration	Sport, Zirkusprojekt, Basteln, Künstlerisches Gestalten, Schach	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>21.01.2006</b> <b>10.00-12.00 Uhr</b> <b>(Vogelhoch- zeitsfeier)</b>
Groß-Gaglow	Reinhard- Lakomy- Grundschule Groß-Gaglow	Gallinchener Str. 4 03058 Groß Gaglow Telefon/Fax: 0355 522675 0355 5261084  Frau Rothbart	Verlässliche Halbtagsgrundschule, Flexible Schuleingangsphase, Schule mit erweiterten künstlerischen Angeboten, Sportlich bewegte Pausengestaltung	PC-Kurse, Schülerzeitung, Homepage, Kochen, Aerobic, Tischtennis, Radsport, Fußball, Leichtathletik, Töpfern, Handball	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>17.12.2005</b> <b>09.00-12.00 Uhr</b>

## Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 3

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
<b>Sandow</b>	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon/Fax: 0355 715038  Frau Bromm	Ganztagsschule in offener Form, Flexible Schuleingangsphase, Gesundheitsprojekt Klasse 2000, Bundesmodellversuch „Ponte“, Bundesmodellversuch Fremdsprache Englisch, Integration konzentrations- und verhaltensauffälliger Kinder, Kooperation mit der Urania, Vorschulerziehung, Mathematische Förderung ab Klasse 1, Gesundheitsprojekt Klasse 2000.	Computer, Schulfund, Chor, Sport, Spanisch, Bücherwürmer, Kreatives Gestalten, Musikschule, Feuerwehr, Tanz, Naturforscher	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>21.01.2006</b> <b>10.00-12.00 Uhr</b>
	Carl-Blechen-Grundschule	Elisabeth-Wolf-Straße 31a 03042 Cottbus Telefon/Fax: 0355 715131  Frau Preuß	Integration; Lern-/Sprach- und geistige Behinderung, Zusammenarbeit mit Staatstheater, Projekte der Europäischen Union, Flexible Schuleingangsphase, Ganztagsbetreuung in offener Form, Mo - Do bis 15.30 Uhr	Lernwerkstatt Computer, Theater, Sport, Kochen und Backen, Bastel- und Holzarbeiten, Biologie, Englisch, Russisch, Basketball, Fußball, Chor, Feuerwehr, Origami, Junge Sanitäter, Leseratten	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>07.01. 2006</b> <b>9.00-12.00 Uhr</b>
<b>Schmellwitz</b>	Astrid-Lindgren-Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Tel.: 0355 873458 Fax: 0355 4854903  Frau Sillack	Flexible Schuleingangsphase, Montessoripädagogik, Begabtenförderung, ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche), Hort an der Schule	Sport, Basteln, Puppenspiel, Computer	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>21.01.2006</b> <b>10.00-12.00 Uhr</b>
<b>Mitte</b>	Erich Kästner-Grundschule	Puschkinpromenade 6 03046 Cottbus Tel.: 0355 791125 Fax: 0355 3819682 Mail: ErichKaestner-GS- Cottbus@t-online.de  Frau Nagel	Ganztagsschule offene Form, „Sprachen bauen Brücken“ Deutsch-Englisch-Französisch-Sorbisch, Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, Evangelischer Religionsunterricht, Kreativ- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Französisch (Klasse 1)	<b>14.01.2006</b> <b>10.00-12.00 Uhr</b>
<b>Ströbitz</b>	W.-Nevoigt-Grundschule Europaschule homepage: www.nevoigt-grundschule.de	C.-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon/Fax: 0355 23101  Frau Just	Fremdsprachen Englisch, Sorbisch, BLK Englisch, Integration für Lern- und Verhaltsbehinderung, Umweltprojekte, Schulsozialarbeit, Sokrates Partner, Suchtprävention, Klasse 2000, Flexible Eingangsphase und Regelklasse, Vorschule Antrag auf Ganztags	Sport, Künstlerische Gestaltung, Schülerzeitung, Schulfunk, Russisch, Polnisch, Computer, Kooperation mit Pädagogischem Zentrum für Natur und Umwelt	a) Englisch, Sorbisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>26.11.2005</b> <b>09:00-12:00 Uhr</b>
<b>Spremberger Vorstadt</b>	Sportbetonte 18. Grundschule	Drebkauer Straße 42 03050 Cottbus Tel.: 0355 421033 Fax: 0355 43090181  Herrn Weinreich	Begabten- und Bestenförderung, Sport ab Klasse 1, Sportklasse ab Klassenstufe 4, Ganztagsschule in offener Form (Arbeitsgemeinschaftsangebote nach dem Unterricht)	Fußball, Basketball, Handball, Tischtennis, Tanz/Aerobic, Reha-Sport, Schach, Töpfern, Computer Spez.-Förderung Mathematik, Klavier/Gesang, Gesundes Kochen	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>21.01.2006</b> <b>10.00-12.00 Uhr</b>

## Amtlicher Teil

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
<b>Spremberger Vorstadt</b>	20. Grundschule	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Tel.: 0355 421062  Frau Briesemann	Antrag auf Ganztagsbetre- ung in offener Form, Flexible Eingangsstufe, Sorbisch, Ausrichtung auf die Fröbelsche Pädagogik	Sport, Kreatives Gestalten, Ökologie, Theater, Gitarre, Computer, Basteln	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>16.01.2005</b> <b>16:00-18:00 Uhr</b>
<b>Neu Schmellwitz</b>	21. Grundschule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Tel.: 0355 861011 Fax: 0355 4857854  Frau Jurmann	Flexible Schuleingangsphase, Frühbeginn Englisch, Integration von lern- und sprachbehinderten Kindern, Kooperation mit der Spreeschule Cottbus, Sorbischunterricht, Vorkurs Deutsch für Aussiedler, Arbeit im internationalen Netzwerk UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Stützpunktschule für Kinder mit Lese-Recht- schreibschwäche	Sport, Französisch, Sorbisch/Wendisch, Unesco-Club, Kreatives Gestalten/Kunst, Schulgarten/Umwelt	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>23.1.2006</b> <b>Haus 2</b> <b>14:00-16:00 Uhr</b>  <b>24.1.2006</b> <b>Haus 1</b> <b>15:00-17:00 Uhr</b>
<b>Sielow</b>	Grundschule Sielow	Sielower Schulstr. 1 03055 Sielow Tel.: 0355 873575 0355 873154 0355 86690228 Fax: 0355 4997765  Frau Winkler	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, Bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von Traditionen und schulischen Höhepunkten, Flexible Eingangsphase, Hort	Sorbisch/Wendisch, Sport, Sportschießen, Boxen	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>21.01.2006</b> <b>9.00 - 11.00 Uhr</b>
<b>Dissenchen</b>	Umweltgrundschule Dissenchen	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Tel.: 0355 710223 Fax: 0355 4939431  Frau Sidon	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Flöte im Musikunterricht, Hort	Sport, PC, Handarbeit, Chor, Natur, Kunst	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>14.01.2006</b> <b>10:00-12:00 Uhr</b>
<b>Mitte/ Ströbitz</b>	Bauhausschule	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Tel.: 0355 3819754  Frau Huth	Schule mit festen Öff- nungsz. 07.00 - 15.00 Uhr, Schwimmunterricht ab Klasse 1, Ganztagsbetrieb, Integration und Kooperation, Landesmodellversuch "Selbstständige Schule"	Theater, Chor, Schulgarten, Computer, Sport, Psychomotorik, Rollstuhltanz, Töpfern	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Begegnung mit Japanischer Kultur und Spracher	<b>18.01.2006</b> <b>14:00-18:00 Uhr</b>
	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel.: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 http:// cottbus.waldorf.net e-mail: cottbus@waldorf.de  Frau Wolff	Staatlich anerkannte Er- satzschule (Klasse 1 - 13), freie Selbst-Verwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulab- schlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	<b>21.01.2006</b> <b>09:00-14:00 Uhr</b>
	Evangelische Gottfried-Forck- Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 355 591-11 Fax: 355 591-15	Evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspielens	AG Theater, AG Singen, Hort-AG, AG Computer, Fußball, Kreativ AG, Traumwerkstatt, Ganztagsbetreuung	a) Englisch (Klasse 2) Sorbisch (fakultativ)	<b>19.11.2005</b> <b>10:00-12:00 Uhr</b>

## Amtliche Bekanntmachung

# Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus

Aufgrund des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg vom 10.12.1992, GVBl. I/92 S. 498) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.10.2005 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

### Zielsetzung

Die Werte des Sports berücksichtigend, die er zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Freizeitgestaltung, Erziehung/Bildung und sozialen Integration der Bürger, insbesondere der Jugend, leisten kann, fördert die Stadt Cottbus Maßnahmen, die der Weiterentwicklung aller Bereiche des Sports dienen.

Der Schwerpunkt der Förderung richtet sich auf den Kinder- und Jugendsport

- in den Sportvereinen, Schulen und Kindertagesstätten,
- um mit Hilfe der Sportvereine sowie weiterer Einrichtungen und Institutionen des Sports möglichst vielen Kindern und Jugendlichen der Stadt Cottbus den Zugang zum Schule-Leistungssport-Verbundsystem zu ermöglichen.

Bewährte Sportangebote sind zu erhalten sowie neue Entwicklungen, Projekte und Initiativen zu fördern.

### Fördergrundsätze

Die Sportförderung der Stadt Cottbus ist ausschließlich auf die Unterstützung des Amateursports gerichtet. Förderungswürdig sind:

- **Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Cottbus**  
Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antrag stellende Sportverein:
  - Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. ist,
  - als gemeinnützig anerkannt ist und darüber einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzt,
  - seine Mitglieder mehrheitlich Cottbuser Bürger sind bzw. seinen Sitz in Cottbus hat,
  - den Nachweis erbracht hat, dass er einen durchschnittlichen Mindestmitgliedsbeitrag je Mitglied und Monat im Sportverein in Höhe von **5,00 EUR** für Erwachsene und **3,00 EUR** für Kinder und Jugendliche erhebt,
  - die Umsetzung der o.g. Zielsetzungen sichert.
- **Der Stadtsportbund Cottbus e.V., die Veranstaltungen im außerschulischen Schulsport (Schulsportkoordinator), der Olympiastützpunkt Cottbus/Frankfurt (Oder) (Bereich Cottbus) und Landessportverbände.**

Vorraussetzung zur Förderung ist der Nachweis des Antragstellers, dass trotz eigenem Bemühen die Finanzierung der geplanten Maßnahme nicht erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Eine Förderung erfolgt auf Antragstellung und kann nur im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### Gegenstand der Förderung

#### 1. Kostenfreie Bereitstellung der städtischen Sportstätten zur organisierten sportlichen Nutzung für Kinder und Jugendliche

Die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen“ vom 24.09.2003 der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung regelt dazu das Verfahren. Für Bäder der CMT oder anderer Eigentümer gelten gesonderte Regelungen. Die Vergabe der Sportstätten erfolgt nach folgender Priorität:

- Unterricht/außerunterrichtlicher Sport,
- Landesstützpunkte der Sportarten des Schule-Leistungssport-Verbundsystems,
- Landesstützpunkte/Kinder- und Jugendsport der Vereine,
- Wettkampf- und Breitensport.

**Antragsteller:** Sportverein,  
Stadtsportbund Cottbus e.V.  
**Termin:** 30. Mai für das folgende Schuljahr

#### 2. Unterstützung von Sportveranstaltungen, die von Sportvereinen und/oder dem Stadtsportbund Cottbus e.V. vorwiegend im Kinder- und Jugendsport organisiert werden

Schwerpunkt bilden Veranstaltungen in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazklus abgestimmt und festgelegt sind.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Organisatorische Leistungen,
- Finanzielle Förderung.

**Antragsteller:** Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.

**Termin:** Vorantrag im Januar des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

#### 3. Förderung des außerunterrichtlichen Sports

Zur finanziellen Unterstützung der Aktivitäten im außerunterrichtlichen Sport der Stadt Cottbus in den Schulsportarbeitsgemeinschaften, bei Sportveranstaltungen wie Stadtmeisterschaften oder Wettkämpfen im Rahmen des Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ kann ein Zuschuss gewährt werden.

**Antragsteller:** Schulsportkoordinator

**Termin:** Vorantrag im Januar des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

#### 4. Unterstützung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen

Sportvereine können zur Förderung des Sportbetriebes ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss erhalten.

Vorrang haben die Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazklus abgestimmt und festgelegt sind. Die Bereitstellung der Fördersumme erfolgt entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich im Sportverein befinden (Grundlage bildet die Statistik des Stadtsportbundes Cottbus e.V. vom 31.12. des Vorjahres) wie folgt:

- Bereitstellung einer Basissumme für die Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport der Sportvereine der Stadt Cottbus (2/3 der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel),
- Bereitstellung einer Bonussumme für die Kinder- und Jugendsportförderung („Anerkennung für ehrenamtliche Arbeit“) in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem (1/3 aber maximal 8.0 T€ der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel für Talentfindung/Talententwicklung).

Die Basis- und Bonussumme sind für folgende Zwecke und Projekte zu verwenden:

- Übungsleiterfähigkeit,
- Trainingslager (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, keine Verpflegung),
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Schieds- und Kampfrichtergebühren, keine Verpflegung),
- Talentfindung/Talententwicklung (Sichtungsmaßnahmen, Training, Trainingslager, Wettkämpfe),
- Sportgeräte mit einem Einzelwert über 410,00 € (netto).

**Antragsteller:** Sportverein

**Termin:** bis 30.01. des laufenden Jahres

#### 5. Förderung der Tätigkeit der Trainer in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem

Der OSP kann für die Landestrainer, die in den Landesstützpunkten wirksam sind, einen Personalkostenzuschuss bis zu 10 v. H. der Personalstelle erhalten. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Trainer:

- Talentfindung und Sichtung,
- Training und Erziehung,
- Konzeptionelle und trainingswissenschaftliche Tätigkeit,
- Weiterbildung und persönliche Qualifizierung.

**Antragsteller:** Olympiastützpunkt

**Termin:** bis 30.01. des laufenden Jahres

#### 6. Förderung der Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Stadtsportbundes Cottbus e.V.

Der Stadtsportbund Cottbus e.V. kann für die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Stadtsportbundes einen Personalkostenzuschuss bis zu 50 v.H. der Personalstelle erhalten. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer:

- Führung der Kooperationsverträge zwischen Sportverein/Sportverband, Schule und Schulsportarbeitsgemeinschaften,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport und Breitensport,
- Aufbau von Bewegungsangeboten im Vorschul- und Gesundheitsbereich,
- Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportführern/Kräften,
- Beratung und Unterstützung von Sportvereinen.

**Antragsteller:** Stadtsportbund Cottbus e.V.

**Termin:** bis 30.01. des laufenden Jahres

#### 7. Förderung der Sportvereine, die Sportstätten von der Stadt Cottbus oder von anderen Eigentümern gepachtet haben bzw. selbst Eigentümern von Sportstätten sind.

Sportvereine, die vereinseigene oder von der Stadt Cottbus sowie anderen Eigentümern gepachtete Sportanlagen in eigener Verantwortung bewirtschaften und diese für den Sportbetrieb der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, können zur Bewirtschaftung sowie Werterhaltung einen Zuschuss erhalten.

Die Förderung erfolgt durch:

- Bereitstellung eines Zuschusses zur Bewirtschaftung/Werterhaltung der Sportstätte (einschließlich der personellen Absicherung der Wartung und Pflege der Sportanlagen),
- Bereitstellung eines Zuschusses zur Anschaffung von Sportstättenpfleegeräten mit einem Einzelwert über 410,00 € (netto).

Voraussetzungen für eine Förderung:

- In diesen Sportvereinen müssen mindestens 25 v.H. Kinder und Jugendliche Mitglied sein, die diese Sportstätten nutzen,
- Mit der Vorlage des Antrages ist der Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins (Jahresabschlussrechnung, inhaltsgleich der Unterlage für das Finanzamt) einzureichen.

**Antragsteller:** Sportverein

**Termin:** mit der Abrechnung des Vorjahres, bis 28.02. des laufenden Jahres

## 8. Förderung der Durchführung von Großsportveranstaltungen

Die Stadt Cottbus unterstützt bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, vorrangig in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbandssystem, die der Förderung der Sportarten sowie der Erhöhung des Images unserer Stadt im nationalen und internationalen Maßstab dienen.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Organisatorische Leistungen
- Finanzielle Förderung

**Antragsteller:** Sportverein, Stadtsporbund Cottbus e.V.

**Termin:** Vorantrag im Januar des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Wettkampfbeginn

## 9. Zuschuss zur Schwimmhallennutzung

Sportvereine, die bei der Ausübung ihrer Sportart, insbesondere für den Kinder- und Jugendsport, auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind, die nicht in den Geltungsbereich der Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen fällt, können zur Minderung der mit der Nutzung verbundenen Ausgaben einen Zuschuss erhalten.

**Antragsteller:** Sportverein

**Termin:** jährlich bis zum 30.11. des laufenden Jahres

## 10. Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen und Sporthallen-Nutzungsentgelte

Mit Sportvereinen, die in der Regel alleiniger Nutzer einer kommunalen Sportanlage bzw. von Räumlichkeiten sind, kann die Stadt Cottbus einen Vertrag abschließen. In diesem Fall gewährt die Stadt Cottbus zu den örtlichen Pacht- oder Mietzinsen einen Zuschuss. Bei der Errechnung der Zuschüsse wurde auf die Dienststanweisung der Stadt Cottbus zur „Festlegung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen für nicht preisgebundene Objekte“ mit dem „Leitwertspiegel zu Mieten/Pachten (Gewerbemieten) der Stadtverwaltung Cottbus einschließlich Eigenbetriebe“ abgestellt, so dass letztlich folgende Beträge zu entrichten sind:

- **Sportlich genutzte Flächen sind pachtzinsfrei** (Förderung 0,15 EUR/m<sup>2</sup>/Jahr)
- **Umkleide- und Sozialräume sind pachtzinsfrei** (Förderung 1,25 EUR/m<sup>2</sup>/Monat)
- **Nebenflächen** (Flächen die nicht unmittelbar zur Ausübung des Sportes erforderlich sind) werden mit einem Pachtzins von **0,15 EUR je m<sup>2</sup> und Jahr** berechnet (keine Förderung).
- Für **Büro-, Clubräume** oder ähnliches wird von **Sportvereinen der Stadt Cottbus** ein Mietzins von **1,00 EUR je m<sup>2</sup> und Monat** erhoben (Förderung 1,50 EUR/m<sup>2</sup>/Monat)
- Für **Büro-, Clubräume** oder ähnliches wird von **Landessportverbänden** ein Mietzins von **1,10 EUR je m<sup>2</sup> und Monat** erhoben (Förderung 1,40 EUR/m<sup>2</sup>/Monat).
- Bei Räumen, die als **Vereinsgaststätten** genutzt werden, kommt ein Betrag in Höhe von **3,00 EUR je m<sup>2</sup> und Monat** zum Ansatz (keine Förderung). Nebenkosten sind von den Nutzern zu tragen.

Bei der Vermietung und Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen, Sporthallen, Umkleide- und Sozialräumen, Büro-, Clubräumen oder ähnliches für kommerzielle, professionelle, freiberufliche und nichtsportliche Zwecke wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise). Grundlage bildet die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen“ vom 24.09.2003 der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung.

**Antragsteller:** Sportverein, Stadtsporbund Cottbus e. V., Landessportverbände

**Termin:** fortlaufend

## 11. Förderung des Leistungssportes

Die Stadt Cottbus unterstützt unter Beachtung der Zuständigkeit des Bundes und des Landes Brandenburg den Leistungssport. Die Förderung umfasst im Besonderen die kostenfreie Bereitstellung erforderlicher und geeigneter Sportanlagen und Räume sowie die angemessene Beteiligung an den Mietkosten ausgewählter Einrichtungen.

**Antragsteller:** Olympiastützpunkt

**Termin:** bis 30.01. für das laufende Jahr

## 12. Ehrungen

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus kann für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) zu folgenden Anlässen Cottbuser Sportlerinnen/Sportler, Mitglieder Cottbuser Sportvereine besonders ehren:

- Olympische Spiele
- Europa- oder Weltmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften (Senioren, Bereich Leistungssport)

Anlässlich in Cottbus stattfindender Deutscher Meisterschaften sowie internationaler Spitzensportveranstaltungen können Ehrengaben überreicht werden.

Herausragende ehrenamtliche Leistungen, die zur Entwicklung des Cottbuser Sports beigetragen haben, sind in geeigneter Form zu würdigen. Die Ehrungen erfolgen ohne Bereitstellung von Sportfördermitteln.

## Verfahren

1. Die Beantragung eines Zuschusses muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen erfolgen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Dazu ist der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes einzureichen.
2. Über die Gewährung von Zuschüssen wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Auf den Erhalt einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Besondere oder grundsätzliche Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Stadtsporbund Cottbus e.V. getroffen.
3. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes bzw. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der Zuschuss wird nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes, das heißt, nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung benannten Frist auf Abforderung ausgezahlt. Kann bis zum Zeitpunkt des geplanten Vorhabens noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden, erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid.
4. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten:
  - auf Verlangen bei Vorlage eines Antrages den Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins (Jahresabschlussrechnung, inhaltsgleich der Unterlage für das Finanzamt) vorzulegen,
  - auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
  - Einsicht in die Kassenführung zu gewähren,
  - eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten,
  - nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.
5. Das mit der Umsetzung der Sportförderrichtlinie betraute Amt stimmt sich zur Sportförderung mit dem Stadtsporbund Cottbus e.V. ab.

## In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.01.2003 beschlossene Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Cottbus, 27.10.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

(Erste Änderungssatzung StrabS)

### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 26.10.2005 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2. und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.03.2005 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 26.03.2005) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgende Ergänzung aufgenommen:

6. Für Maßnahmen an innerstädtischen Straßen, die im hierarchisch gegliederten Straßennetz eine herausragende Verkehrsbedeutung besitzen und dazu bestimmt sind, überregionalen und regionalen Verkehr sowie tangentialen städtischen Verkehr aufzunehmen und fast ausschließlich der Verbindungsfunktion für den Kfz-Verkehr dienen.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 27.10.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

## Öffentliche Zustellung

Hier: Ronny Großmann  
letzte bekannte Anschrift: 03046 Cottbus  
Ströbitzer Schulstr. 6

Ein an den Empfänger gerichteter Bescheid vom 21.10.2005 (Fahrerlaubnisangelegenheit Az.: 33.41.02.04.099 1021/05 und 1022/05), konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist.

Hinweise auf den Bescheid wurden zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an den vorgesehenen Stellen für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5 und im Technischen Rathaus ausgehängt.

Der Bescheid kann beim Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus, Zimmer 0.25, in Empfang genommen werden.

Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde

## Mitteilung des Ordnungsamtes

Mit Wirkung vom 23.11.2005 bleibt die Außenstelle des Ordnungsamtes Thierbacher Str. 13 geschlossen. Die Mitarbeiter sind ab den 24.11.2005 im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Str. 67 unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Spremlinger Vorstadt 612 28 29  
Sachsendorf / Madlow 612 36 14  
Groß Gaglow / Gallinchen 612 36 13.

Buchan, Amtsleiter

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus

### (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 26.10.2005 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus.

#### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Eigentümer oder bei einem Tierheim abgegeben wird.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

#### § 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde:
  - (a) bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - (b) die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - (c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - (d) die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Als gefährliche Hund entsprechend Buchstabe a gelten insbesondere:
  1. Bullterrier,
  2. Staffordshire Bullterrier,
  3. American Pitbull Terrier,
  4. American Staffordshire Terrier,
  5. Tosa Inu,
  6. Dogo Argentino,
  7. Dogue de Bordeaux,

8. Dobermann,
9. Bullmastiff,
10. Alano,
11. Fila Brasileiro,
12. Cane Corso,
13. Mastiff,
14. Perro de Presa Mallorquin,
15. Mastin Espanol,
16. Mastino Napoletano,
17. Perro de Presa Canario,
18. Rottweiler  
sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde nach § 3 Abs.1 Buchstabe a und Abs. 2, für die der Halter/die Halterin durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

#### § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, die im Stadtgebiet der Stadt Cottbus gehalten werden:
 

a) für den ersten Hund	67,- EUR
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	103,- EUR je Hund
c) für gefährliche Hunde	270,- EUR je Hund

Davon abweichend für Hunde, die in den Stadtteilen Gallinchen und Kiekebusch gehalten werden:

##### Stadtteil Gallinchen

- |  |                  |
|--|------------------|
| (a) für den ersten Hund  | 25,- EUR         |
| (b) für den zweiten Hund   | 51,- EUR         |
| (c) für den dritten und jeden weiteren Hund  | 76,- EUR je Hund |
| (d) für gefährliche Hunde (ohne Dobermann und Rottweiler) den 10-fachen Steuersatz des ersten Hundes, § 3 Abs. 3 findet hier keine Anwendung | 250,-EUR je Hund |

Die abweichenden Steuersätze und sonstigen Regelungen gelten für den Stadtteil Gallinchen bis zum 31.12.2007.

##### Stadtteil Kiekebusch

- |  |                   |
|--|-------------------|
| (a) für den ersten Hund  | 18,- EUR          |
| (b) für den zweiten Hund   | 32,- EUR          |
| (c) für den dritten und jeden weiteren Hund  | 52,- EUR          |
| (d) für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 den 4-fachen Steuersatz des ersten Hundes | 72,- EUR je Hund  |
| (e) für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 bis 18 den 8-fachen Steuersatz des ersten Hundes        | 144,- EUR je Hund |
| (f) für Hunde entsprechend § 3 Abs. 3 den 2-fachen Steuersatz des ersten Hundes  | 36,- EUR je Hund  |

Die abweichenden Steuersätze und sonstigen Regelungen gelten für den Stadtteil Kiekebusch bis zum 25.10.2008.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

#### § 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Cottbus aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
  - (a) Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.
  - (b) Hunde, die von Jagdausberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Cottbus gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg gemäß der Verordnung vom 27. März 1992 (GVBl. I S. 58) bestanden haben.
  - (c) Gebrauchshunde, deren Haltung nicht Erwerbszwecken dient und die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
  - (d) Hunde, die aus einem Tierheim, das sich innerhalb der Stadt Cottbus befindet, erworben wurden für die Dauer von einem Jahr. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch den/die Hundehalter/in innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendervierteljahr (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).

Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs.1 und 2.

#### § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden oder Wohngebäudegruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind (in der Regel gilt dies für einen Hund pro Wohngrundstück).
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 4 ermäßigt.
- (3) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensseitig gleichstehen, wird die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a, davon abweichend für die Stadtteile Gallinchen und Kiekebusch der für diese unter dem Buchstaben a ausgewiesene Steuersatz, festgesetzt.



## Amtlicher Teil

- (4) Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 bis 3 wird, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten fällt diese auf den ersten Hund.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Hund ein gefährlicher Hund entsprechend § 3 ist.

### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
- der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
  - der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung nach § 17 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 wegen Tierquälerei bestraft wurde (BGBl. I S. 1105, ber. S. 1818).

- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für das nach Eingang des Antrages beginnende Kalendervierteljahr auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.

Eine Steuervergünstigung wird längstens für ein Kalenderjahr gewährt und ist danach neu zu beantragen. Satz 3 gilt nicht für Steuerbefreiungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a.

- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) anzuzeigen. Von den in § 6 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

### § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendervierteljahres. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, welches auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2, Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres das auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder ver-

endeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zu zieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Cottbus endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Sie ist für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) erfolgen.

- (3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Cottbus die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen. Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus zu entrichten. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 77]). Auch die Hundehalter sind verpflichtet nach bestem

Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:

- Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Cottbus nicht vorzeigt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:

- die in Abs. 1 Nr. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Auskunftspflichtiger entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Auskunftspflichtiger entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2002 außer Kraft.

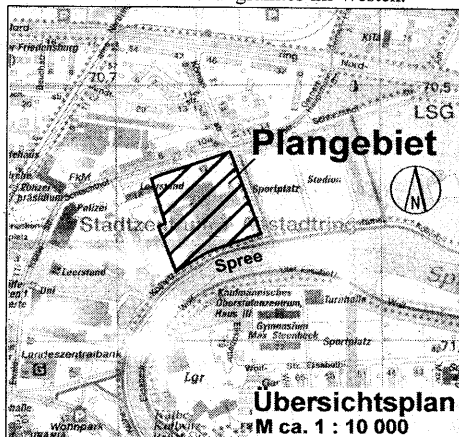
Cottbus, den 27.10.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung - Bebauungsplan - Wohnanlage „Am Spreebogen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 26.10.2005 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. N/29/67, Wohnanlage „Am Spreebogen“ in der Fassung vom 06.09.2005 und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs schließt die in der Gemarkung Brunschwig liegenden Flurstücke 23 und 24 (tlw.) der Flur 61, die Flurstücke 187 und 190 der Flur 62 sowie das in der Gemarkung Sandow, Flur 87, gelegene Flurstück 16 ein und wird begrenzt durch

- die Schlachthofstraße im Norden
- den Sportplatz Schlachthofstraße im Osten
- das Käthe-Kollwitz-Ufer im Süden
- das Betriebsgrundstück des ehemaligen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes im Westen.



Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom 05.12.2005 bis einschließlich 13.01.2006 im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorbenanntem Ort die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, zu den Belangen der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes sowie zu Altlasten zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können zu den Auslegungsentwürfen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 16.01.2006 (Posteingang) an das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Amtes abzugeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

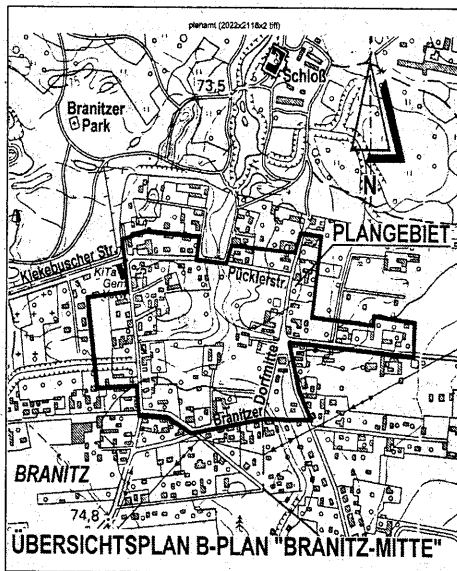
Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 02.11.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus „Branitz-Mitte“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 26.06.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus „Branitz-Mitte“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 04.10.2002 (ohne Az.) durch die obere Verwaltungsbehörde genehmigt worden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus „Branitz-Mitte“ in der Fassung vom Oktober 2001.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Cottbus „Branitz-Mitte“ tritt rückwirkend zum 25.01.2003 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 28.11.2005 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögens Nachteile deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Cottbus, 27.10.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Teilflächen des Regenrückhaltebeckens Sachsendorf mit Auslaufgerinne westlich der Sachsendorfer Hauptstraße, nördlich der Saarbrücker Straße in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 14.07.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Teilflächen des Regenrückhaltebeckens Sachsendorf mit Auslaufgerinne westlich der Sachsendorfer Hauptstraße, nördlich der Saarbrücker Straße in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung, einschließlich des Neubaus des Regenwasserrückhaltebeckens mit Auslaufgerinne, zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser im Becken zu sammeln und abzuleiten und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass für die Dauer des Bestehens des Regenrückhaltebeckens mit Auslaufgerinne keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlage erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sachsendorf; Flur 154; Flurstücke 623, 641, 644, 653, 656, 657, 660**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 28.11.2005 bis 23.12.2005**

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,  
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 19. Oktober 2005

gez. Holger Kelch  
Beigeordneter für Sicherheit,  
Ordnung und Umwelt

**Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für einen Regenwasserkanal einschließlich 1 Dükerbauwerk und 7 Sonderschachtbauwerken mit Zubehör von der Poznaner Straße durch die Sachsendorfer Wiesen zum Regenrückhaltebecken Sachsendorf in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 06.10.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für einen Regenwasserkanal einschließlich 1 Dükerbauwerk und 7 Sonderschachtbauwerken mit Zubehör von der Poznaner Straße durch die Sachsendorfer Wiesen zum Regenrückhaltebecken Sachsendorf in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich des Neubaus des Kanals einschließlich Sonderschachtbauwerke mit Zubehör zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in einem Kanal über die Grundstücke zu führen und abzuleiten und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass die Dauer des Bestehens der Anlage keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sachsendorf; Flur 154; Flurstücke 330, 331, 342, 371, 373, 375, 577, 586, 691
- Gemarkung Sachsendorf; Flur 155; Flurstücke 108/23, 147/6, 147/7, 147/8, 147/9, 288, 316, 318

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 28.11.2005 bis 23.12.2005

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 19. Oktober 2005

gez. Holger Kelch  
Beigeordneter für Sicherheit,  
Ordnung und Umwelt

**Amtliche Bekanntmachung****Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus, im Stadtteil Branitz

**Teilstück**

„Parkbahnstraße“/ „Pśi parkowej kolejnicy“ (betreffend Gemarkung Branitz, Flur 2, Flurstücke 360 (Teilstück), 448, 451, 457, 466)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

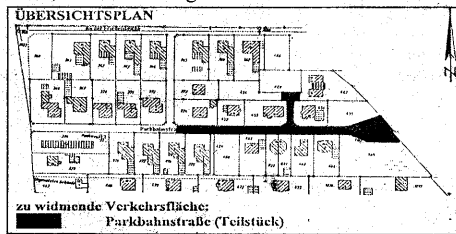
Straßenbaustraßenträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Cottbus, den 26.11.2005

gez. Karin Rätzler  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

**Öffentliche Bekanntmachung****Veräußerung von Liegenschaften**

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) **W.-Rathenau-Straße:** Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Schmallwitz, Flur 69, Flurstücke 500, 501, 800) ist zur Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus vorgesehen. Größe: 1.114 m<sup>2</sup>

**Mindestgebot: 55.000,00 EUR**

b) **Hermann-Löns-Str. 40:** Das Grundstück (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 136, Flurstück 147) ist mit einer leerstehenden eingeschossigen Wohnbaracke bebaut. Vorgesehen ist der Rückbau der vorhandenen Bebauung und die Neubebauung des Grundstückes. Größe: 2.285 m<sup>2</sup>

**Mindestgebot: 72.500,00 EUR**

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Grundstücke zum Gebot zu veräußern.

c) **Schillerstraße:** Bei diesem Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstück 155) handelt es sich um eine Baulücke, welche mit teilweise unterkellerten

**Öffentliche Bekanntmachung****Informationen zu Garagennutzungen auf Grundstücken der Stadt Cottbus**

Unter Bezugnahme einer diesbezüglich schon erfolgten öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ vom 06.08.2005 werden hiermit weitere Informationen zu Garagennutzungen auf Grundstücken der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gegeben.

Entsprechend einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2005 wurde die Stadtverwaltung mit einer Untersuchung zu einem perspektivischen Erhalt von Garagenstandorten auf städtischen Grundstücken und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus beauftragt.

Im Ergebnis dieser aus städteplanerischer Sicht durchgeführten Standortuntersuchungen, d. h. unter Berücksichtigung der Stadtentwicklungsziele entsprechend dem Flächennutzungsplan Cottbus und dem Stadtbaukonzept, ergibt sich hierzu mit Stand vom Oktober 2005 ein perspektivischer Erhalt für nachfolgende Garagenstandorte auf städtischen Grundstücken:

Hermannstraße  
Lobedanstraße  
Bleichenstraße  
Körnerstraße  
Siedlungsstraße  
Poznaner Straße  
Senftenberger Straße  
Finsterwalder Straße 12  
Finsterwalder Straße 48  
Hermann-Löns-Straße (Drebkauer Straße)  
Thiemstraße 58  
Warschauer Straße  
Bautzener Straße 28  
Menzelstraße II  
An den Weinbergen  
Heinrich-Zille-Straße  
Liebermannstraße  
OT Gallinchen Mittelstraße

gez. Eichhorst  
Amtsleiter Immobilienamt

Nebengebäuden bebaut ist.  
Grundstücksgröße: 409 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert: 46.000,00 EUR

d) **Pyrastr. 13:** Das Grundstück (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 141, Flurstück 130) ist mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (vermietet) bebaut.  
Grundstücksgröße: 546 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert: 60.000,00 EUR

Kaufgebote für die Objekte a) bis d) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

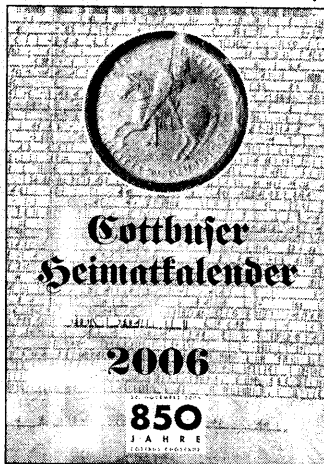
Kaufpreisgebot zu a) „W.-Rathenau-Straße“ oder Kaufpreisgebot zu b) „H.-Löns-Str. 40“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Schillerstraße“ oder Kaufpreisgebot zu d) „Pyrastraße“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst  
Amtsleiter Liegenschaftsamt

## Was bietet der Heimatkalender 2006?



Natürlich eine Menge Themen, Fragen und Antworten, die sich um das Jubiläum des 850-jährigen Cottbus ranken. „Festjahr mit vielen Höhepunkten“, überschrieb OB Karin Rätzel ihr Kalenderwort. In der Tat sind viele dieser Ereignisse darin und im Kalendari-

um zu finden. Auf zahlreiche Begebenheiten und Persönlichkeiten, die im Laufe der vergangenen sieben Jahrhunderte Geschichte schrieben, macht der vom Leiter der Städtischen Sammlungen Steffen Krestin zusammengestellte stadthistorische Kalender aufmerksam.

Werner Pastor, der sich wie kaum ein anderer mit der frühesten schriftlich niedergelegten Geschichte der Stadt anhand von vergleichenden Dokumenten anderer Regionen befasst, verfolgt in seinem Artikel „Der doppelte Heinricus“ einer Spur ins Mecklenburgische - und siehe da: dort gab es einen „Heinricus castellanus de Godebuz“ urkundlich um die gleiche Zeit wie den von unserer Stadtgeschichte benannten! Prof. Dr. Walter Wenzel, ausgewiesener Kenner und Publizist slawischer Sprachgeschichte und Namensforschung, befasst sich in seinem Beitrag mit der Herkunft des Namens Cottbus und schreibt: „Der Ortsname Cottbus, niedersorbisch Chosebuz, darf auf Grund seiner Bildung und ursprünglichen Bedeutung ein sehr hohes Alter für sich beanspruchen. Er gehört zu jenen Namen, mit denen die einwandernden Vorfahren der heutigen Niedersorben in der Zeit der slawischen Landnahme ihre ersten Siedlungen in der Niederlausitz benannten“.

Auch der Leiter des Wendischen Museums, Werner Meschkank, hat für den Kalender einen Artikel geschrieben, der sich der Herkunft und Bedeutung slawischer Familiennamen widmet. Dr. Peter Schurmann wendet sich in seinem Beitrag den wendischen Wurzeln der Cottbuser Klosterkirche zu. Doch kommen im Kalender nicht nur solch zeitlich

sehr ferne, sondern viele nahe liegende Themen zur Sprache. Gleich drei weibliche Elemente sind in Artikeln von Dora Liersch, Ingrid Model und Dr. Peter Lewandrowski zu entdecken: An die erste Frau im Cottbuser Stadtparlament von 1919 wird erinnert, Dr. Charlotte Großmann, an die Frauenbewegung, die schließlich in der Lila Villa ihren Platz fand, und an eine außergewöhnliche Lehrerin Elisabeth Bartsch, die im Jahre 2006 ihren 100. Geburtstag feiern wird. Wolfgang Ladusch verfolgt an Hand von Medaillen die Carl-Blechen-Ehrungen in Cottbus, Harald Großstück beschreibt die Geschichte der Cottbuser Bahnhöfe, der Architekt Eberhard Kühn die der Cottbuser Bauschulen. Einen Einblick in die Entwicklung von den ersten Kinderbewahranstalten im 19. Jahrhundert bis zu den modernen Kitas von heute verschafft den Leser Dr. Christian Lehm. Im Kalender ist auch eine vorläufige Dokumentation aller Kriegerdenkmäler im heutigen Stadtgebiet zu finden, die erkennbar macht, dass deutsche Kriegseinsätze immer zu Leid und Verderben auch in Cottbus führten.

Wie weiter mit dem Spreeauenpark? Darauf versucht der Gartenarchitekt Karl-Heinz Reiche Antworten zu geben. Der ehemalige Stadtförster Manfred Rescher hat sich diesmal dem Blauglockenbaum verschrieben. Sebastian Zachow-Vierrath erinnert an den langjährigen Leiter des Staatlichen Orchesters Cottbus, Gerhard Gregor, und Sigrid Robaschik widmet der Romanschriftstellerin Amalie Marby einen Beitrag. Dr. Hartmut Schatte war bei Hermann Graf von Pückler, einem Urneffen des Fürsten, und dessen Familie zu Gast, und Christian Friedrich erinnert an einen Orden für eine Schlacht von 1866, die der Fürst einst verschief. Natürlich gibt es noch manchen anderen kleinen Beitrag, so über das kurze Leben der „Gesellschaft für Heimatgeschichte“, einen Cottbuser Librettisten namens Otto Kleinert und einen Cottbuser Karikaturisten namens Manfred Schemmel, außerdem Gedichte und Anekdoten, eine Mundartgeschichte, Rätselfragen zu Krebsdarstellungen und zu Redewendungen, beliebteste Cottbuser Vornamen - und schließlich eine kurze Vorstellung aller Beiratsmitglieder, die den Kalender Jahr für Jahr gestalten und mit Beiträgen füllen.

Dem Kalender ist eine Bibliografie aller seit 1954 erschienenen Ausgaben bis 2005 beigelegt. Dank gilt allen im Kalender genannten Sponsoren, die den Druck des Jahresweisers und der Bibliografie ermöglichten. Der Kalender ist für 5 Euro bei CottbusService, in allen Cottbuser Buchhandlungen und im Stadtmuseum erhältlich.

**Hans-Hermann Krönert**  
verantw. Redakteur

## Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Jugend, Kultur, Soziales ist die Stelle des

### Pädiaters

im Gesundheitsamt zu besetzen.

#### Voraussetzungen/Kenntnisse:

**Qualifikation:** Facharzt/-ärztin für Pädiatrie

**Kenntnisse:** entsprechend dem Berufsbild wünschenswert Kenntnisse bzw. Bereitschaft zur Arbeit in der Entwicklungspädiatrie

**Aufgaben:**

- Vorsorgeuntersuchungen der Kinder im Vorschulalter
- Einschulungsuntersuchungen
- Reihenuntersuchungen der Förderschüler

- Schulentlassungsuntersuchungen
- Reihenuntersuchungen der Schüler 6. Klasse
- Nachuntersuchungen nach JArbSchG
- Durchführung der jugendärztlichen Sprechstunde
- Erstellung von Gutachten

**Vergütung:** gemäß TVöD / Entgeltgruppe 15

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sowie einem frankierten Rückumschlag bis zum **05.12.2005** an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, zu richten.

**Götz**  
Amtsleiterin, Personal- und Organisationsamt

## Macht mit beim Cottbuser Kinder- und Jugendumweltwettbewerb!

Das Motto des Kinder- und Jugendumweltwettbewerbes 2005/2006 steht im Zeichen des 850-jährigen Stadtjubiläums von Cottbus und lautet:

„Cottbus - Auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen und liebenswerten Stadt“

Ein Wettbewerb lebt bekanntlich vom Mitmachen. Deshalb ruft das Umweltamt alle Cottbuser Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme auf, um unserer Stadt damit im Jubiläumsjahr ein persönliches Geschenk zu bereiten. Teilnehmen können Einzelpersonen und Gruppen. Ganze Einrichtungen können sich auch mit einer Gemeinschaftsarbeit beteiligen. Der Beitrag kann aus künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen oder gesellschafts-politischen Bereichen sein.

In der Ausschreibung werden weiterhin in einem beiliegenden Ideenkatalog vielseitige potenzielle Handlungsfelder bzw. Flächen für Projekte in der Cottbuser Innenstadt aufgezeigt, um Anregungen für mögliche Wettbewerbsbeiträge zu vermitteln.

Der Umweltpreis wird wieder in verschiedenen Altersgruppen vergeben:

**bis 2. Klasse, bis 6. Klasse, bis 10. Klasse, bis 13. Klasse.**

Bis zum **25.04.2006** können die Wettbewerbsbeiträge im Umweltamt, Neumarkt 5, Zi. 460 eingereicht werden.

Die Preisvergabe findet im Rahmen der 16. Cottbuser Umweltwoche am 08.06.2006 statt. Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden ausgestellt und prämiert. Die Jury entscheidet über die Reihenfolge der preiswürdigen Projekte und über die Höhe der zu vergebenden Preisgelder. Weiterhin erhalten die Teilnehmer Anerkennungspreise und Teilnahmeurkunden. **Folgende Sponsoren stellen Geldpreise zur Verfügung:** Sparkasse Spree-Neiße, Spreegas GmbH, Lautitzer Wasser GmbH & Co. KG, COSTAR, Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Vattenfall Europe Mining AG, Niederlausitzer Torf & Erden, ZÜBLIN Umwelttechnik GmbH.

Informationen zum Wettbewerb erteilt das Umweltamt unter der Tel.-Nr. 612 2757. Die Wettbewerbsausschreibung ist auch im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) aber auch im Foyer der Rathäuser erhältlich.

**Bergner, amt. Amtsleiter**

## Amtschronik des Amtes Neuhausen/Spree erschienen

Druckfrisch liegt die Chronik des Amtes Neuhausen/Spree aus den Jahren 1992 bis 2004 vor. Die Erstellung der Chronik war durch die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ermöglicht worden. Frau Paschke und Herr Fencl investierten viel Fleiß und Zeit, um ein interessantes Werk zusammenzustellen, das zum Nachdenken und zum Schmüzeln anregt und vielleicht in Vergessenheit Geratenes wieder in Erinnerung bringt.

Etwa 1.000 Exemplare werden zum Selbstkostenpreis von 7,- EUR in der Verwaltung der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree, Zimmer 2.11 während der Sprechzeiten:

**dienstags von 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr**  
**und donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr** an alle Interessenten abgegeben.